



# Reglement über die Tagesschule

# Reglement über die Tagesschule

## 1. Einleitung

Art. 1.

### **Gesetzlicher Auftrag**

1 Gestützt auf das Volksschulgesetz und die Tagesschulverordnung des Kantons Bern haben die Gemeinden diejenigen Tagesschulangebote zu führen, für die eine genügende Nachfrage besteht.

### **Freiwilliges Angebot**

2 Das vorliegende Reglement bezweckt die Schaffung eines Angebots, welches über das gesetzliche Minimum gemäss Absatz 1 hinausgeht.

### **Zusammenführung der Angebote**

3 Im Weiteren regelt das Reglement die Organisation und die Grundsätze der Angebote gemäss Absatz 1 und 2.

## 2. Organisation

Art. 2.

### **Grundsatz**

1 Die Tagesschule ist eine in die Volksschule integrierte, pädagogische Einrichtung zur Betreuung von Schul- und Kindergartenkindern ausserhalb der Unterrichtszeiten.

### **Unterstellung**

2 Die Tagesschule steht unter der Aufsicht des Schulleiters.

### **Tagesschul-konzept**

3 Der Gemeinderat regelt die weitergehende Organisation sowie das Tagesschul-konzept in einer Verordnung.

### **An- / Abmel-dungen**

4 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule ist verbindlich und erfolgt für das ganze Schuljahr.

5 In begründeten Fällen können Kinder auf das Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden.

## 3. Umfang des Angebots

Art. 3.

### **Grundsatz**

1 Das Tagesschulangebot nach Art. 1 gewährleistet eine angemessene Betreuung der Kinder ausserhalb der Unterrichtszeit.

### **Kontinuität / Finanzierbarkeit**

2 Bei der Ausgestaltung des Tagesschulangebots ist der Kontinuität des Angebots und der Finanzierbarkeit angemessen Rechnung zu tragen.

### **Umfang**

3 Die Tagesschule wird während der offiziellen Schulwochen angeboten.

### **Ausschluss eines An-spruchs**

4 Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung.

#### 4. Finanzierung

Art. 4.

- Finanzierung** Die Tagesschule wird finanziert durch:
- a) Elternbeiträge
  - b) Beiträge des Kantons
  - c) Beiträge der Anschlussgemeinden der Schule Wangen
  - d) Freiwillige Zuwendungen Dritter
  - e) Beiträge der Gemeinde

#### 5. Verordnung des Gemeinderates

Art. 5.

- Umfang**
- 1 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung insbesondere:
- a) Das Tagesschulkonzept
  - b) Die weiteren organisatorischen Rahmenbedingungen
  - c) Den Umfang des freiwilligen Angebots der Tagesschule in Abstimmung auf das Angebot nach Art. 1, Absatz 1
  - d) Die Elternbeiträge
  - e) Weitere notwendige Regelungen zur Tagesschule

#### 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

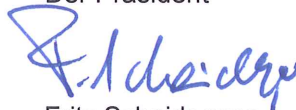
Art. 6.

**Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt per 01.08.2013 in Kraft.

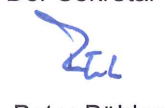
Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 03.06.2013 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

3380 Wangen an der Aare, 18.06.2013

**Einwohnergemeinde Wangen an der Aare**  
Der Präsident

  
Fritz Scheidegger

Der Sekretär

  
Peter Bühler


#### 7. Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau West vom 02.05.2013 und vom 08.05.2013 bekannt.

3380 Wangen an der Aare, 18.06.2013



Der Gemeindeschreiber:

  
Peter Bühler